

Aus der Praxis

Der Restwert in der Unfallschadenregulierung

— RA Rolf-Helmut Becker, FA für Verkehrsrecht, FA für Versicherungsrecht, Bergneustadt

Immer wenn ein Totalschaden eines Fahrzeuges nicht auszuschließen ist, gilt es neben dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert insbesondere den Restwert des Fahrzeuges zu ermitteln – dies sowohl in der Kasko- als auch in der Haftpflichtschadenregulierung. Im Rahmen der Kaskoentschädigung hat sich der BGH jüngst mit der Steuerproblematik des Restwertes beschäftigt. In der Haftpflichtschadenregulierung beruft sich die Versicherungswirtschaft aktuell regelmäßig auf eine – wenn auch falsche – und nunmehr überholte Entscheidung des OLG Köln vom 16.7.2012. In einer neueren Entscheidung vom 30.7.2015¹ hat das OLG Köln in Abkehr von der älteren Beschlussentscheidung aus dem Jahre 2012 entschieden, dass den Geschädigten keine Nachfrageobliegenheit vor Veräußerung der Restwerte trifft.

A. Der Restwert in der Kaskoversicherung

I. Einleitung

Für die Entschädigung in der Kaskoversicherung finden nicht die Erwägungen und Regelungen des Schadenersatzrechtes Anwendung, sondern ausschließlich die vertraglich vereinbarten Regelungen, d.h. regelmäßig die vereinbarten AKB.² Diese Regelungen dürfen indes nicht gegen zwingende Regelungen des VVG verstoßen und unterliegen der Kontrolle des AGB Rechtes (§§ 305 ff. BGB).

II. Definition

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.³

III. Die Ermittlung des Restwertes

Bei der Berechnung des Veräußerungswertes des beschädigten Fahrzeuges ist von dem Preis auszugehen, den der Versicherungsnehmer selbst unter Vermittlung des Versicherers bei hinreichenden Bemühungen alsbald erzielen könnte.⁴ In der Praxis wird der Restwert regelmäßig vom Versicherer vorgegeben, beauftragt dieser doch regelmäßig den Sachverständigen⁵ nicht nur mit der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes und der Reparaturkosten, sondern zugleich mit der Ermittlung des Restwertes unter Einschluss von Restwertbörsen.

Wird im Einzelfall ein vom Versicherungsunternehmer zur Haftpflichtschadenregulierung eingeholtes Gutachten der Kaskoregulierung zugrunde gelegt, so ist zu beachten, dass – weil Vertragsrecht – die Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung des Restwertes im Schadenrecht keine Anwendung findet. Hier ist bekanntlich der Restwert unter Berücksichtigung des örtlichen regionalen Marktes durch Einholung von drei konkreten Angeboten zu ermitteln.⁶

¹ OLG Köln, 3 U 46/15.

² Vgl. *Meinecke* in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung AKB-Kommentar, 18. Aufl., Rn 3 zu AKB A.2.6.

³ Vgl. A.2.6.7 Musterbedingungen AKB 2008.

⁴ Vgl. *Meinecke* in Stiefel/Maier a.a.O., Rn 28 zu A.2.6.

⁵ Vgl. A.2.8 Sachverständigenkosten: „Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.“

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 30.11.1999, DAR 2000, 159 f.; BGH, Urt. v. 7.12.2004, VersR 2005, 381 f. sowie BGH, Urt. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08, VersR 2009, 413.

IV. Veräußerung der Restwerte

Der Restwert des total beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeuges wird bedingungsgemäß auf den Wiederbeschaffungswert angerechnet,⁷ ohne dass sich hierdurch etwas an der Eigentumslage ändert. Von daher bleibt der Versicherungsnehmer grundsätzlich in seinen Entscheidungen zur Veräußerung frei, wird indes vertraglich durch die Regelungen in den AKB⁸ verpflichtet, vor der Verwertung seines Fahrzeuges regelmäßig die Weisung des Versicherers einzuholen. Verstößt er hiergegen, so kann dies zu teilweiser Leistungsfreiheit führen.⁹ *Stomper*¹⁰ weist zu Recht daraufhin, dass der Versicherungsnehmer nicht gehalten ist, höhere Risiken einzugehen als die, die seinem gewöhnlichen Geschäftsgebaren entsprechen. So kann der Versicherungsnehmer regelmäßig nicht verpflichtet werden, sein Kraftfahrzeug gegen hohe Bargeldbeträge einem ihm unbekanntem Händler zu überlassen.¹¹

V. Streit über die Höhe des Restwertes

Da die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung beim Totalschaden regelmäßig im Ersatz des Wiederbeschaffungswertes besteht¹² und der Restwert insoweit allenfalls eine anrechenbare Position darstellt, sollte man meinen, dass über die Höhe des Restwertes kein Streit entsteht. Diese Einschätzung ist indes unzutreffend, weil der Restwerthöhe Bedeutung jedenfalls in den Fällen zukommt, in denen der Versicherungsnehmer trotz eines Totalschadens sein Fahrzeug weiternutzen und teilstandsetzen möchte bzw. der Versicherungsnehmer die Zahlenwerke des vom Versicherer in Auftrag gegebenen Gutachtens hinterfragt und von daher eine Bindungsfrist für ein unterbreitetes Restwertangebot abläuft.

Nicht selten werden in vom Versicherer in Auftrag gegebenen Kaskogutachten durch die weisungsabhängigen Sachverständigen überhöhte Reparaturkosten und geringe Wiederbeschaffungswerte zugrunde gelegt, um nach Möglichkeit Totalschäden kalkulieren zu können.¹³ Von daher besteht ein berechtigtes Interesse des der Weisungsgebundenheit unterliegenden Versicherungsnehmers, die ermittelten Werte Wiederbeschaffungswert und Restwert einer gutachterlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies kann der Versicherungsnehmer entweder mit dem in den AKB vorgesehenen Sachverständigenverfahren tun¹⁴ oder im Wege eines selbstständigen Beweisverfahrens gem. § 485 ff. ZPO.¹⁵ Letzteres ist schon deshalb zu bevorzugen, weil der Versicherungsnehmer bei dieser Vorgehensweise Deckungsschutz in der Rechtsschutzversicherung genießt, was beim Sachverständigenverfahren regelmäßig ausgeschlossen ist.¹⁶ Im Übrigen kann beim gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahren Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Wird dann im selbstständigen Beweisverfahren vom gerichtlichen Sachverständigen ein konkreter Restwert ermittelt, so ist dieser der weiteren Abrechnung zugrunde zu legen.

VI. Restwert und Mehrwertsteuer

Der Restwert des beschädigten Fahrzeuges wird in den Sachverständigengutachten üblicherweise steuerneutral ausgewiesen. Für den vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer gelten insoweit aber Besonderheiten. So muss der vorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer die Reste seines steuerlich in dem Betriebsvermögen stehenden, beim Schadenfall zerstörten Fahrzeuges veräußern und insoweit einen in dem erzielten Erlös enthaltenen 19 %-igen Mehrwertsteueranteil an das Finanzamt abführen.¹⁷ Insoweit hat der BGH mit Urteil vom 10.9.2014¹⁸ ausgeführt, dass der nach A.2.7.1 a, b AKB 2010 anzurechnende Restwert des versicherten Fahrzeuges derjenige Betrag ist, der dem Versicherungsnehmer bei der Veräußerung des Fahrzeuges am Ende verbleibt. Unterliegt der Versicherungsnehmer beim Fahrzeugverkauf der Umsatzsteuerpflicht, stellt lediglich der ihm nach Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verbleibende Nettokaufpreis den anzurechnenden Restwert dar. Insoweit ist der Restwert beim vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer 19 % geringer, als bei dem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer.¹⁹

B. Der Restwert in der Kfz-Haftpflichtschadenregulierung

I. Einleitung

Im Hinblick auf den anzurechnenden Restwert gab es in der Kfz-Haftpflichtschadenregulierung aufgrund der eingefahrenen Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung und zur Anrechnung des Restwertes – soweit ersichtlich – keinen Streit, bis das OLG Köln in freier Rechtsschöpfung in einem Beschlussverfahren nach § 522 ZPO eine Entscheidung getroffen hat, die die Versicherungswirtschaft dankbar aufgegriffen und ihrer heutigen Schadenregulierung vielfach zugrunde gelegt hat. Diese Rechtsprechung des OLG Köln ist falsch, wie darzustellen sein wird. Vorher soll noch einmal auf die Grundsätze abgestellt werden.

⁷ Vgl. A.2.6.1 der Musterbedingungen AKB 2008.

⁸ Vgl. E.3.2 Musterbedingungen AKB 2008.

⁹ Vgl. E.6.1 und E.6.2 Musterbedingungen AKB 2008.

¹⁰ Vgl. *Stomper*, AKB 2008, Rn 819 zu AKB 2008.

¹¹ Vgl. OLG Karlsruhe zfs 2009, 639 sowie VersR 2010, 337.

¹² Vgl. A.2.6.1 Musterbedingungen AKB 2008.

¹³ Vgl. *Becker*, Wird die Schadenregulierung nach dem 50. Verkehrsgerichtstag für den Geschädigten fairer?, *Der Verkehrsanwalt* 2012, 1 ff.

¹⁴ Vgl. A.2.17 Musterbedingungen AKB 2008.

¹⁵ Vgl. *Becker*, Der Kfz-Sachverständige in der Unfallschadenregulierung, zfs 2013, 484, 489.

¹⁶ *Van Bühren/Plote*, ARB, 2. Aufl., Rn 78 zu § 5 ARB.

¹⁷ Vgl. *Stomper*, AKB, Rn 931.

¹⁸ VI ZR 379/13, zfs 2014, 636 ff.

¹⁹ Vgl. *Stomper*, AKB Rn 931 ff.

II. Die Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung des Restwertes

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist der Restwert der Wert, den der Geschädigte auf dem allgemeinen, für ihn zugänglichen, also regionalen Gebrauchtwagenmarkt bei einem seriösen Gebrauchtwagenhändler, ggf. im Wege eines Kopplungsgeschäftes erzielen kann. Danach kann der Geschädigte nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der nur auf einem erst durch den Schädiger eröffneten Sondermarkt, etwa durch die Einschaltung spezieller Restwertaufkäufer, zu erzielen ist.²⁰ Mit Urteil vom 7.12.2004²¹ hatte der BGH judiziert, dass ein Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig hatte der BGH völlig zu Recht ausgeführt, dass sich der Geschädigte einen höheren Restwerterlös anrechnen lassen muss, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengung erzielt.

III. Die Abwicklung der Veräußerung des Restwerte

Mit Urteil vom 12.7.2005²² hat der BGH ausgeführt, dass der Geschädigte dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge tut und sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 S. 2 BGB a.F. gezogenen Grenzen hält, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Fahrzeuges zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der BGH hatte sich dann noch einmal am 15.6.2010 in der Entscheidung VI ZR 232/09²³ mit der Restwertproblematik beschäftigt und ausgeführt:

„Der Geschädigte, der sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren lässt, sondern es veräußern und ein Ersatzfahrzeug anschaffen will, darf seiner Schadensberechnung im allgemeinen denjenigen Restwert zugrunde legen, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das seine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne besondere Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den von dem Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt.“

IV. Die Entscheidung des OLG Köln im Beschl. v. 16.7.2012

In der Entscheidung des OLG Köln wird im Wege der freien Rechtsschöpfung Folgendes ausgeführt:

„Der Geschädigte verletzt daher die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, wenn er das Unfallfahrzeug zum Restwert veräußert, bevor dem Schädiger bzw. dessen Versicherung das Schadensgutachten zugegangen ist, denn dadurch nimmt er diesem die Möglichkeit, ihm ein besseres Angebot zu unterbreiten.“

Mit diesem Beschluss setzt sich das OLG Köln in eindeutigen Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH. Die Entscheidung des BGH vom 12.7.2005 findet im Beschluss des OLG Köln keine Erwähnung, obwohl der BGH in der Entscheidung aus dem Jahre 2005 noch Folgendes ausgeführt hat:

„In einer solchen Situation braucht der Geschädigte kein weiteres Sachverständigengutachten zum Restwert einzuholen und muss grundsätzlich auch nicht den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf seines beschädigten Fahrzeuges informieren, weil anderenfalls die ihm nach § 249 S. 2 BGB a.F. (jetzt § 249 Abs. 2 S. 1 BGB) zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadenfalles abstellt [...]. Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehen ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt [...].“

Wenn der Unfallgeschädigte in der vom BGH entschiedenen Fallgestaltung den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers über den beabsichtigten Verkauf des Unfallfahrzeuges nicht informieren muss, so muss er dies erst recht dann nicht, wenn er das Unfallfahrzeug im Vertrauen auf ein Sachverständigengutachten veräußert, das eine korrekte Restwertermittlung erkennen lässt. Entsprechendes hat der BGH in der angesprochenen Entscheidung bereits im Jahre 2005 judiziert. Von daher wundert es nicht, dass zahlreiche Gerichte der Entscheidung des OLG Köln nicht folgen.²⁴ Die vom OLG Köln vertretene Auffassung unterläuft die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten und führt auch in praktischer Hinsicht zu einer Verunsicherung und Überforderung des Unfallgeschädigten. Viele Haftpflichtversicherer akzeptieren die vom Unfallgeschädigten vorgelegten Restwerte; sie versenden keine abweichenden Angebote. Wie lange soll der Unfallgeschädigte also im Einzelfall auf ein abweichendes Restwertangebot warten? Kann dem Unfallgeschädigten abverlangt werden, auf etwas zu warten, womit er wahrscheinlich gar nicht rechnet? Die Unterbreitung eines günstigeren Restwertangebotes ist keinesfalls eine für jeden Geschädigten vorhersehbare Folge der Übersendung des Schadensgutachtens an die gegnerische Haftpflichtversicherung.

²⁰ Vgl. BGH NJW 1982, 903 ff.; BGH, Urte. v. 30.11.1999, DAR 2000, 159 f.; BGH, Urte. v. 7.12.2004, VersR 2005, 381 f.; BGH, Urte. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08.

²¹ VI ZR 119/04, VersR 2005, 381 f.

²² VI ZR 132/04.

²³ VersR 2010, 1197.

²⁴ Vgl. LG Wuppertal, Urte. v. 22.4.2014 – 4 U 106/13; LG Köln, Urte. v. 8.10.2014 – 13 S 31/14; LG Itzehoe, Urte. v. 22.1.2015 – 10 O 87/14; AG Gummersbach, Urte. v. 13.2.2015 – 11 C 233/14; AG Gummersbach, Urte. v. 7.2.2014 – 15 C 369/13; AG Hamburg Sankt Georg, Urte. v. 5.12.2013 – 915 C 397/13; AG Neuburg, Urte. v. 18.12.2013 – 3 C 412/13; LG Stralsund, Urte. v. 12.5.2015 – 1 S 55/14; AG Osnabrück, Urte. v. 7.7.2015 – 31 C 369/15.

Würde man der Rechtsprechung des OLG Köln folgen, so tun sich zahlreiche neue „Baustellen“ in der Schadenregulierung auf. Würde man eine Pflicht zur Vorlage des Restwertgutachtens an den Versicherer annehmen, so würde dies zu weitergehenden Kosten für Nutzungsausfallentschädigung und Mietwagenkosten führen. Viele Unfallgeschädigte sind bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges auf den Restwert Erlös finanziell angewiesen. Hier besteht oftmals keine Finanzierungsmöglichkeit, weil das bereits durch den Unfall beschädigte Fahrzeug durch Kredit finanziert war. Gleichzeitig muss fast jeder Unfallgeschädigte meist schon aus beruflichen Gründen mobil bleiben. In den allermeisten Fällen muss bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges ein Mietfahrzeug genutzt werden. Weil die Wiederbeschaffungsdauer von den Sachverständigen meist nur auf 12 bis 14 Tage geschätzt wird, kann der Unfallgeschädigte in der Regel ab Zugang des Schadensgutachtens ein Mietfahrzeug nur für weitere 12 bis 14 Tage nutzen. Schon aufgrund dieser Zusammenhänge steht der Unfallgeschädigte unter Zeitdruck. Dieser Druck würde unnötig erhöht, räumte man dem Unfallgegner zusätzliche Zeit zur Überprüfung der Restwerte ein. Teilweise werden in der Praxis abweichende Restwertangebote nach vier Wochen übersandt.

V. Keine Nachfrageverpflichtung vor Veräußerung der Restwerte

In einer neueren Entscheidung vom 30.7.2015²⁵ hat das OLG Köln unter Abkehr von der älteren Beschlussentscheidung aus dem Jahre 2012 entschieden, dass den Geschädigten keine

Nachfrageobliegenheit vor Veräußerung der Restwerte trifft. Der Senat hat ausgeführt, dass ein Geschädigter nicht verpflichtet ist, die beklagte Versicherung über die beabsichtigte Veräußerung zu informieren und dieser Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot zu unterbreiten. Die 19. Zivilkammer des LG Köln hatte mit Urteil vom 2.3.2015, gestützt auf den Beschluss des OLG Köln vom 16.7.2012, noch eine andere Auffassung vertreten und dem Unfallgeschädigten weiteren Schadenersatz versagt. Im Rahmen des Berufungsverfahrens hatte der 3. Senat des OLG Köln Gelegenheit, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Er hat hierbei ausgeführt, dass er sich vollumfänglich der Rechtsprechung des LG Köln aus der Entscheidung vom 8.10.2014 – 13 S 31/14 anschließt. Im Hinblick auf die deutlichen Worte des Senates hat die Beklagte Zurich Versicherung den mit der Berufung weiterverfolgten Anspruch anerkannt.

Mit dem Anerkenntnisurteil vom 30.7.2015 hat das OLG Köln der höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder Geltung verschafft. Aufgrund des erklärten Anerkenntnisses wurde dem 3. Senat des OLG Köln indes die Möglichkeit genommen, seine in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Erwägungen schriftlich niederzulegen. Von daher bleibt für die Praxis festzuhalten, dass das OLG Köln ausdrücklich eine Andienungsverpflichtung vor Veräußerung der Restwerte verneint. Ein entsprechendes Verhalten des Unfallgeschädigten kann nicht als Verstoß gegen eine ihm obliegende Schadenminderungspflicht angesehen werden.

²⁵ OLG Köln, 3 U 46/15, DAR 2015, 697 m. Anm. *Becker*.